

Die Kontroverse im einzelnen darzustellen, würde hier zu weit führen. Wir geben deswegen nur noch die hauptsächlichsten Stellen an, an denen Molina die Frage behandelt: q. 14 art. 13 disp. 12; disp. 40 n. 27; q. 23 art. 4 et 5 disp. 1 m. 10 n. 16; m. 12 n. 15; disp. 4 n. 12; App. n. 57—60; Resp. ad Zumel n. 5; Ep. ad Ignotum n. 2. Eine Stelle sei aber wörtlich zitiert. Es handelt sich um die disp. 40. Diese Disputatio findet sich auch schon in der ersten Auflage der „Concordia“, wo sie die disp. 38 ist. Sie ist aber erst nach der Vollendung der ganzen „Concordia“ hinzugefügt (vgl. disp. 40 n. 1). In dieser Disputatio heißt es n. 27: „Quare, si in summo rigore sit loquendum, quando in duobus adultis dantur aequalia auxilia gratiae praevientis, neque absolute est affirmandum cum aequalibus auxiliis unum illorum converti et alterum non converti, nisi addatur et dicatur: gratiae praevientis; etenim quando unus illorum pro sua libertate convertitur, iam auxilium gratiae praevientis ipsi collatum habet in eo novum influxum gratiae cooperantis cum ipsius arbitrio quem non habet in alio; neque item affirmandum est existentibus in duobus adultis aequalibus auxiliis gratiae praevientis unum eorum pro *sola* sua libertate converti et alterum non, quoniam, licet conversio illa a libertate pendeat fiatque ab arbitrio pro sua libertate, non tamen fit pro *sola* sua libertate, sed cooperante simul auxilio gratiae praevientis per influxum a quo sortitur rationem gratiae cooperantis, quamvis, cum hic praesto sit gratiamque praevientem dependenter a cooperatione arbitrii comitetur, solum exigatur cooperatio libera arbitrii nostri.“

## Die theologische Auseinandersetzung zwischen Petrus Lombardus und Odo von Ourscamp nach dem Zeugnis der frühen Quästionen- und Glossenliteratur

Von Ludwig Hödl, München

Die historische Forschung hat auctoritas und ratio als treibende Kräfte der scholastischen Methode erkannt. Die Lehre der Väter *und* deren Verständnis durch die Theologen bestimmen den tiefverborgenen Gang der scholastischen Theologie. Der Sinngehalt der überlieferten Lehre erschließt sich aber nur dem fragenden und forschenden Geist. Die ratio drängt zur quaestio. Diese gehört zum Wesen der scholastischen Methode. In der Gemeinschaft von Schülern und Lehrern hat

die quaestio die Gestalt der disputatio, der Auseinandersetzung, welche die Fronten klärt und die Fundamente der einzelnen Schulen legt. Es bleibt das hohe Ziel der theologischen Literaturgeschichte, den Gang der ratio über die quaestio und disputatio durch die einzelnen scholastischen Schulen zu verfolgen<sup>1</sup>.

Das Thema unserer Studie nennt die Auseinandersetzung zwischen Petrus Lombardus und Odo von Ourscamp und greift damit in eine ganz gewiß bedeutende Zeit der theologischen Literaturgeschichte ein. Petrus Lombardus hat in seinem Sentenzenwerk der Folgezeit das theologische Lehrbuch geschrieben, und die Folgezeit hat ihm dafür den Ehrentitel Magister Sententiarum gegeben: Meister der Ordnung und Zusammenstellung der Väter- und Theologenmeinungen. Dieses Schulbuch ist aber nicht am Schreibtisch entstanden, es kommt aus dem Hörsaal. Der Magister Sententiarum ist auch Magister quaestionum. Diesen Ehrentitel darf die neue Zeit dem Lombarden geben. Damit wird das wissenschaftliche Bild dieses großen Schulmeisters vollendend ergänzt.

Die theologische Fragestellung und Auseinandersetzung des Magisters bestimmt ein anderer zeitgenössischer Theologe, über dessen Leben und Werk wir ungleich weniger wissen, Odo von Ourscamp.

Odo stammt aus der Diözese Soissons und führt darum mitunter auch den Namen Odo Suessionensis. Über seine Pariser Lern- und Lehrjahre wissen wir wenig. Moderne Biographen nennen Anselm von Laon, Peter Abaelard und Petrus Lombardus seine Lehrer (vgl. Enciclopedia Cattolica IX, 67; Dizionario ecclesiastico II 1190). Allein schon die Zusammenstellung dieser Namen zeigt, daß hier der Begriff Lehrer in einem jeweils sehr verschiedenen Sinn genommen wird. Wir werden noch Gelegenheit haben, zu diesen Angaben kritisch Stellung zu nehmen. Gegen 1165 trat er zu Ourscamp (Diözese Noyen) in den Zisterzienserorden ein und stand von 1167 bis 1170 dem Kloster als Abt vor. Alexander III., vormals Magister Roland Bandinelli, ein Schüler Abaelards, ernannte Odo 1170 zum Bischof von Tusculum, als der er schon 1171 starb<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Bahnbrechende Forschung und wegweisende Arbeit leistete unser Lehrer M. Grabmann in seinem Werk: Die Geschichte der scholastischen Methode, 1. Bd., Freiburg 1909, 2. Bd., Freiburg 1911. Die Literaturgeschichte der frühscholastischen Theologie schrieb A. M. Landgraf in der „Einführung in die Geschichte der theol. Literatur der Frühscholastik“, Regensburg 1948.

<sup>2</sup> Zur Literatur über Odo von Ourscamp vgl. *Histoire littéraire de la France*, Bd. 19, Paris 1895, 228—232; Artikel von M. Daunou: *Eudes de Châteauroux* (Dem Schreiber des Artikels kam es vor allem darauf an, nachzuweisen, daß Odo von Ourscamp nicht mit Eudes de Châteauroux identisch ist); Peigné de Lacourt, *Histoire de l'abbaye de Notre Dame d'Ourscamp*, 140—142; B. Hauréau, *Notices et extraits quelques manuscrits latins de la Bibliothèque Nationale*, Bd. 24, Abt. 2 1876, 204/35; Joh. Bapt. Kardinal Pitra, *Analecta novissima spicilegii Solesmensis II: Quaestiones Magistri Odonis Suessionensis*, Paris—Tusculum 1888; *DictThCath.* tom 11, Paris 1931, 940—42. Über das theologische Werk Odos handeln ferner M. Grabmann, *Die Geschichte der scholastischen Methode*, Bd. 2, Freiburg 1911, 25—27; A. M. Landgraf, *Einführung in die Geschichte der theol.*

Unter den zahlreichen Briefen der Seherin von Bingen, der hl. Hildegard, nennen zwei Briefe als Adressaten Odo Suessionensis. Sie werfen ein interessantes Licht auf den Pariser Magister. Der gelehrte Historiker des vergangenen Jahrhunderts Johann Baptist Kardinal Pitra hat beide Schreiben in den *„Analecta sacra“* tom. VIII (Analecta s. Hildegardis opera) 534 und 539 mitgeteilt. Vom 1. Brief ist nur die einleitende *captatio benevolentiae* überliefert, mit der die Seherin Magister Odo anspricht: „Du aber, Mann, gleichst der Wolke die vorwärts und rückwärts zieht und in beiden Lagen stückweise leuchtend ist“<sup>3</sup>. Offensichtlich spielt die hl. Hildegard auf Ex 14. 19 an, wo vom Stellungswechsel der Gotteswolke beim Auszug Israels aus Ägypten berichtet wird. Die Anwendung auf Odo bleibt dunkel, dessen überragende Stellung aber die bildreiche Anrede anerkennt. Ausführlicher und deutlicher ist der 2. Brief (aus Cod. lat. Laurent. S. Crucis Plut. XXII 4, Florenz). In der einleitenden Verneigung hebt Hildegard das einflußreiche Lehramt des Magisters hervor. Im Hauptteil des Briefes wird die begeisterte Seherin zur theologischen Lehrmeisterin. Aus dem Streit um Gilberts Trinitätslehre ist ihr zu Ohren gekommen, daß „die Vaterschaft des höchsten Vaters und die Gottheit Gottes nicht Gott wären“ (sondern daß das göttliche Wesen konstituierende Form der göttlichen Person ist). Sie belehrt den Magister über die Wahrheit, die sie nicht erforscht, sondern geschaut hat: „Die Vaterschaft und Gottheit sind Gott.“<sup>4</sup> Hildegard schließt mit dem beschwörenden Anruf: „Gott will, daß du den rechten Weg gehest und ihm dich unterwerfest und daß du so ein lebendiger Stein des Ecksteines seiest!“<sup>5</sup>

Dieser Brief zeigt, daß das Lehramt des Magisters in die Zeit der harten Auseinandersetzung um Gilberts Trinitätslehre fällt. Diese Kontroverse kam auch nach der Verurteilung der Lehre Gilberts zu Reims 1148 nicht zur Ruhe. Die eingehende Belehrung und eindringliche Ermahnung zeigt ferner, daß Odo zum wenigsten für Gilberts Lehre Verständnis hatte. Der theologische Standort des Odo von Ourscamp, der durch den letzterwähnten Brief der hl. Hildegard beleuchtet wird, wird vollends erst klar und deutlich in der Gegenüberstellung zu Petrus Lombardus. Diese beiden Magister standen in einer regen Auseinandersetzung, welche die frühe Quästionenliteratur angeregt und die Glossenliteratur beeinflußt hat<sup>6</sup>.

---

Literatur der Frühscholastik, Regensburg 1948, 116 f. Unter den vielen Artikeln des Bamberger Weihbischofs, die Hinweise auf Odo enthalten, ist bes. zu erwähnen: *Quelques collections de „Quaestiones“ de la seconde moitié du XII<sup>e</sup> siècle: RechThAncMéd 6 (1934) 371/93, 7 (1935) 113/28.* Ergänzungen dazu gab O. Lottin, *BullThAncMed 7 (1935) 520.*

<sup>3</sup> Pitra, *Analecta sacra* tom. VIII 534: „Tu autem, o homo, similis es nubi quae progreditur et regreditur et quae in hac utraque parte aliquantulum lucida est.“

<sup>4</sup> Ebd. 540: „Audivi, quod paternitas summi patris et divinitas Dei non esset Deus. Et vidi et didici in verum lumen videndo et non per me in me requirendo, quod paternitas et divinitas Deus est.“ Vgl. dazu Scivias lib. III, visio 7, n. 7—9.

<sup>5</sup> Ebd. 540/41: „Nunc iterum audi, o homo, pauperulam formam in spiritu tibi dicentem: Deus vult, ut recta itinera facias, et ut illi subiectus sis, et ut etiam vivus lapis sis in lapide angulari. De ligno vitae non deleberis.“

<sup>6</sup> A. M. Landgraf (Einführung in die Geschichte der theologischen Literatur der Frühscholastik 116) zählt die Hss. der Quästionen der Schule des Odo auf. Anstatt Clm 964 (Zeile 19 v. o.) muß es Clm 2624 heißen.

## I. Die Auseinandersetzung zwischen Petrus Lombardus und Odo von Ourscamp nach dem Zeugnis der Quästionenliteratur

Unter dem Namen des Odo von Ourscamp und dessen Schule kennt die historische Forschung eine ganz beachtliche und stattliche Quästionenliteratur, die zum großen Teil nur handschriftlich erhalten ist. Der schon oben erwähnte gelehrte Kardinal Pitra hat 1888 die in Cod. Parisiensis 17990 überlieferten Fragen unter dem Titel ‚*Quaestiones magistri Odonis Sussionensis*‘ ediert<sup>7</sup>. Wengleich diese Edition den modernen kritischen Anforderungen nicht entspricht, so bietet sie doch die notwendigen Textgrundlagen für literarkritische und problemgeschichtliche Untersuchungen. Die mediävistische Forschung ist sich darin einig, daß diese Quästionenliteratur in ihrer Gesamtheit nicht dem Odo von Ourscamp und dessen Schule zuzuweisen ist, sondern „daß in diesen Sammlungen Eigentum der verschiedensten Lehrer vereinigt sein kann“<sup>8</sup>. Die Sichtung und Identifizierung der einzelnen Quästionen ist besonders dadurch erschwert, daß ein Großteil derselben nur handschriftlich überliefert ist. Die Forschung hat aber auch die edierten Quästionen ungebührlich vernachlässigt, denn zur Verfasserfrage dieser Quästionen läßt sich entschieden mehr sagen, als die theologische Literaturgeschichte bislang wußte. Wir sammeln und ordnen zunächst die ausdrücklichen Hinweise auf zeitgenössische Theologen (1) und klären dann deren gegenseitige Beziehungen (2).

1. In einigen Fragen (nach der Zählweise des Herausgebers nr. 301, 302, 303, 304 und 332) wird mehrfach magister Odo erwähnt. Da es sich um einen Kollegen des Lombarden handelt, wie wir im Folgenden zeigen werden, kann es nur Odo von Ourscamp sein. Neben dem Magister Odo werden noch namentlich angeführt: Anselm (von Laon), q. 326, Petrus Abaelard, q. 298, und Johannes von Tours, q. 326. Diese Namen verzeichnen wir nur der Vollständigkeit halber.

Sehr oft wird nun aber ein nicht näher bestimmter Magister angeführt, und wiederholt wird die Meinung des „magister noster“ vermerkt. Zu Klärung dieser Anonyma darf nicht übersehen werden, daß wir es bei dieser Quästionensammlung mit einem Reportatum zu tun haben. Eine Wendung wie diese: „Et nos ergo, dicit magister, sequentes magistrum nostrum similiter dicimus“ (q. 334), bestätigt diese Feststellung augenscheinlich. Der immer wieder erwähnte anonyme Magister ist darum in der Regel kein anderer als der Autor der entsprechenden Quästionen, wohl zu unterscheiden vom Reportator, der sein Schüler oder Hörer sein mag. Da der Name des Autor-Magisters un-

<sup>7</sup> *Analecta novissima spicilegii Solesmensis alter continuatio* II, Paris 1888.

<sup>8</sup> Landgraf, Einführung in die Geschichte der theol. Literatur, 116.

bekannt ist, kommt alles darauf an, wenigstens dessen schulische Herkunft zu klären. Ja für die Literaturgeschichte ist die Zuordnung eines Anonymus zu einer der bekannten Schulen mitunter wichtiger als die Aufdeckung des Namens. Einen wertvollen Fingerzeig in die geistige Heimat des Autor-Magisters geben die Stellen, in denen der „magister noster“ angeführt wird. Um von Anfang an keinen Zweifel aufkommen zu lassen, das „noster“ kann nicht auf den Reportator bezogen werden, da der „magister noster“ nicht nur wissenschaftliche Assistenz leistet, sondern Gewährsmann und Quelle der vom Autor-Magister vorgelegten Meinung ist. Der „magister noster“ kann nur der Lehrer des Autor-Magisters sein. Da in Frage 332 Magister Odo und der „magister noster“ deutlich unterschieden werden, ja in ihren Meinungen gegenübergestellt werden, kann der „magister noster“ nicht mit Odo von Ourscamp identisch sein<sup>9</sup>. Hauréau sah im „magister noster“ den Lombarden und im Autor-Magister Odo von Ourscamp und machte diesen zum Schüler des Petrus Lombardus<sup>10</sup>. Diese Meinung hat in der Folgezeit, ja man kann sagen bis auf unsere Zeit, Schule gemacht. Kardinal Pitra, der gelehrte Herausgeber der Quästionen, wählte ebenfalls im Autor der Quästionen Odo von Ourscamp. Darum lautet der Titel der Edition: *Quaestiones Magistri Odonis Sussionensis*.

Keinerlei Schwierigkeiten bereitet die Identifizierung des „magister noster“. In den Quästionen 313 und 322 wird zum Namen noch das „scriptum in sententiis“ erwähnt<sup>11</sup> und in Quästion 334 wird der Magister P[etrus] L[ombardus] ausdrücklich mit dem „magister noster“ in eins gesetzt. In dieser Frage wird u. a. davon gehandelt, ob die vom Christen geforderte *caritas* gegenüber Freund und Feind Grade und Abstufungen zulasse. Manche Theologen halten dafür, daß nur der äußere Erweis der Liebe, nicht aber deren innere Bewegung Grade kennt. Petrus Lombardus stand nicht zu dieser These:

„Magister P(etrus) L(ombardus) non erat in hac sententia, sed sicut exterius ita interius volebat esse gradus. Unde enim dicebat ipse: est maior exhibitio exterior, nisi quia maior est dilectio interior. Quem magis diligimus, et plus conferimus. *Et nos ergo, dicit magister, sequentes magistrum nostrum similiter dicimus . . .*“<sup>12</sup>

2. Die gegenseitigen Beziehungen der erwähnten Magister, nämlich des Autor-Magisters zu Petrus Lombardus (a) und des Lombarden zu Odo von Ourscamp (b) sind aufschlußreich für den Autor der Quä-

<sup>9</sup> Pitra, *Analecta novissima* II 180: „Magister O[do] determinat illam conclusionem . . . Sed magister noster non determinat eam . . .“

<sup>10</sup> *Notices et extraits de quelques manuscrits latins de la Bibliothèque Nationale* XXIV, 2, p. 68 f.

<sup>11</sup> Q. 322, ed. Pitra 158: „Magister noster reliquit scriptum in Sententiis“; q. 326, ed. Pitra 166: „. . . in Sententiis plene distinctum invenitur.“

<sup>12</sup> Ebd. 187.

tionen und für den Charakter der Quästionensammlung. Sie unterrichten ferner über die Kontroverse zwischen Petrus Lombardus und Odo von Ourscamp.

a) Die beiden erwähnten Fragen 322 und 326 machen gewiß, daß der Autor-Magister das Sentenzenwerk des Lombarden kannte. Er spricht ja ausdrücklich davon, daß der „magister noster“ ein „scriptum in Sententiis“ hinterließ. Er begnügt sich aber an beiden Stellen mit einem Hinweis auf das Werk des Lombarden. Selbst in der letzt-erwähnten 334. Quästion, in der man auf Grund der Formulierung „unde enim dicebat“ ein wörtliches Zitat erwarten möchte, folgt nur eine sinngetreue Wiedergabe der Ausführungen in den Sentenzen. In der 29. Distinktion des 3. Buches handelt der Lombarde überaus breit vom ordo caritatis und von der gegensätzlichen Forderung, daß alle Menschen mit gleicher Liebe zu lieben sind. Das Für und Wider dieser These getreulich abwägend, kommt Petrus schließlich doch zu der Überzeugung, daß „andere nicht ohne Grund sagen, im Erweis durch die Tat und in der Bewegung der Liebe sei eine unterschiedliche Ordnung gesetzt“<sup>13</sup>. Der Autor-Magister der Quästion 334 faßt die Erörterungen kurz zusammen: „Der größere Liebeserweis setzt die größere Liebesbewegung voraus“<sup>14</sup>. An keiner Stelle überschreitet der Hinweis des Autors auf die Ausführungen seines Meisters die Schwelle der Textgleichheit. Diese Tatsache zeigt, daß auch die zur Identifizierung eines Textes geforderte Textgleichheit eine Überforderung sein kann. Wir werden später auf diese Feststellung zurückkommen.

Mit dieser Freiheit gegenüber dem Buchstaben des Lehrers verbindet der Schüler die freie Bindung an den Geist des Lehrers. Der Autor-Magister, d. h. also der Verfasser der unter dem Namen des Odo von Ourscamp bekannten Quästionen, ist ein treuer Schüler des Lombarden. Diese Behauptung fordert einen strengen Beweis. Dessen Textgrundlage entnehmen wir der 313. Quästion, die in der Druckausgabe den Titel ‚De angelis‘ trägt. Damit wird aber nur ein Teil der Themen angegeben; in der nämlichen Quästion wird ferner eine Frage aus der Tugendlehre erörtert<sup>15</sup>.

Die Angelogie beschäftigt zuerst die Frage nach dem Verhältnis zwischen Name und Aufgabe der Engel. Der Magister Sententiarum, der im 2. Sentenzenbuch (dist. 2—11) viel über die Engel zu sagen weiß, klärt die aufgeworfene Frage in der 9. Distinktion<sup>16</sup>. Der Autor der Quästion 313 verbindet allerdings mit dem Namen seines Lehrers eine Gregorsentenz und deren Determination, die sich im scriptum des Lombarden nicht finden. Die Stelle lautet:

<sup>13</sup> Petrus Lombardus III. Sent., d. 29, c. 2.

<sup>14</sup> Vgl. den Text zu Anm. 12.

<sup>15</sup> Pitra, *Analecta novissima* II 138—141.

<sup>16</sup> Cap. 3.

„Auctoritatem illam Gregorii ‚Omnis ordo angelorum eius rei censetur nomine quem plenius possedit in munere‘ determinata est in Sententiis a magistro nostro pluribus modis. Sed et isti expositioni plenius tandem adhaesit, immo quia facilis; quare et nos sic modo exponimus“ (Pitra, *Analecta novissima* II 139 f.).

Mit dem Ausdruck „determinata est in Sententiis a magistro nostro“ ist auf den mündlichen Vortrag des Magisters verwiesen, den dessen Schüler gehört hat und hier in der Quästion verwertet.

Weiter ist in dieser Quästion von dem Problem die Rede, ob die Engel bislang noch in der Vollkommenheit und im Verdienst voranschreiten können. In der Antwort auf diese Frage muß der Autor-Magister die geteilten Meinungen der Theologen feststellen. „Die allgemeinere Ansicht ist“, sagt der (Autor-) Magister, „daß sie bislang noch verdienen.“<sup>17</sup> In der 322. Quästion (*De sanctorum gaudio*) steht die nämliche Frage: „Utrum adhuc mereantur angeli nec ne.“ In der Stellungnahme beruft er sich ausdrücklich auf das ‚scriptum in Sententiis‘, das sein Lehrer hinterließ<sup>18</sup>. In ihm gibt der Magister Sententiarum zwar keine endgültige Entscheidung in dieser Frage, aber er hält es für wahrscheinlicher, daß die Engel bislang noch die Möglichkeit des Verdienstes haben<sup>19</sup>. Diese wahrscheinlichere Ansicht wird in der 313. Frage als die allgemeinere bezeichnet und vom Autor-Magister geteilt. Dieser steht demnach auch mit seiner Meinung auf seiten des Lombarden. In der folgenden Frage aus der Tugendlehre kommt aber des Schülers selbständiges Denken mit der überkommenen Meinung des Meisters in Konflikt.

Es ist die Frage, ob alle Tugenden und jede einzelne ihrem Wesen entsprechend in ein und demselben Träger gleich sind<sup>20</sup>. Der Magister der Quästion weiß, daß diese Frage von weit her kommt. Die antiken und heidnischen Philosophen beschäftigte das Problem: „Utrum in anima fiant aequales virtutes nec ne.“ Die Bestimmung der Tugend als *qualitas animae*, die der Autor-Magister und der Magister Sententiarum gutheißt, schien diese Ansicht von der wesentlichen Gleichheit der Tugenden zu fordern. Schließlich ist es ja sinnlos, an ein quale die Frage nach dem Mehr oder Weniger zu richten. Diese Betrachtung der Tugenden als „gute Eigenschaften“ begründete auch ein eigenwilliges Verständnis des Ursprungs der Tugenden. Sowenig der Mensch die natürlichen Tugenden verdienend erwerben kann, sowenig kann er die gnadenhaft geschenkten verdienen. Gott gibt sie und

<sup>17</sup> Pitra, *Analecta novissima* II 141.

<sup>18</sup> Ebd. 158: „Utrum adhuc mereantur angeli nec ne, dubium esse potest. Sed magister noster reliquit scriptum in Sententiis, quod verisimilius est angelos adhuc mereri, nihil tamen definite super hoc dixit, sed pro dubio reliquit.“

<sup>19</sup> Petrus Lombardus II Sent, d. 11, c. 2: „Illud vero . . . probabilius videtur, scilicet quod angeli usque ad iudicium in scientia et aliis proficiant.“

<sup>20</sup> Pitra, *Analecta novissima* II 140.

nimmt sie, wann er will<sup>21</sup>. Die Frucht der Tugenden sind die guten Werke. Aber weder die naturhaften noch die gnadenhaften Tugenden können je für sich allein diese Früchte hervorbringen. „Es fällt der Tau vom Himmel und sucht die Fruchtbarkeit der Erde; nicht der Tau ohne die Fruchtbarkeit und nicht die Fruchtbarkeit ohne den Tau kann Frucht hervorbringen, nur aus der Vereinigung und Verbindung von beiden entsteht das Kraut und aus dem Kraut die Frucht. Ebenso entstehen nur aus dem Zusammenwirken der gnadenhaften und naturhaften Tugenden in uns die guten Werke und aus ihnen die Frucht der Seligkeit.“<sup>22</sup> In dem nämlichen Zusammenhang verwendet Petrus Lombardus das Gleichnis vom Regen und der Erde<sup>23</sup>.

Die Frucht der Tugenden, die guten Werke, sind in sich ungleich, nicht die Tugenden selbst. Diese 2. These ist aber ganz und gar gegen seine innerste Absicht. Was er von den guten Werken sagte, nämlich deren mögliche Ungleichheit, „das nämliche wagten wir auch zu sagen von den Tugenden. Beweis, Grund und Wahrscheinlichkeit lägen vielleicht auf unserer Seite, trotzdem wagen wir es nicht [zu behaupten], da uns gewichtige Zeugnisse [auctoritates] entgegenstehen, vielleicht auch die Wahrheit und der [verpflichtende] Wille des Magisters in den Sentenzen“<sup>24</sup>. Diese Stelle ist ein kostbares Zeugnis für die scholastische Methode der Schüler des Lombarden. Ratio, causa und verisimilitudo verursachen ein wissenschaftliches Wagnis; auctoritas, veritas und voluntas magistri begründen den wissenschaftlichen Standpunkt. Die Freiheit der Forschung und die Treue zum Erforschten bürgen für die Wahrheit der Lehre. Die *sententia magistri* ist unterwegs *auctoritas* zu werden.

Entnahm der Schüler des Lombarden die *voluntas magistri* in *Sententiis* dem mündlichen Vortrag oder dem hinterlassenen Werk? Im Rahmen der formalen Tugendlehre (*Sent II*, d. 27) handelt der Magister überhaupt nicht von der wesentlichen Gleichheit bzw. Ungleichheit der Tugenden und in der materialen Tugendlehre im 3. *Sentenzenbuch* (d. 29) erörtert er lediglich die aus der Tugend der *caritas* kommende unterschiedliche innere Liebesbewegung und den je verschiedenen äußeren Liebeserweis, nicht aber die Frage nach der wesentlichen Gleichheit der Tugend als solcher. Diese These stammt demnach aus dem Hörsaal des Magisters *Sententiarum*.

<sup>21</sup> Ebd.: „Sed virtutes putamus esse animae qualitates quas Deus facit in nobis quando vult, et item aufert a nobis quando vult.“<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> Petrus Lombardus II *Sent.*, d. 27, c. 6: „... ex virtute et libero arbitrio nascitur bonus motus vel affectus animi, et exinde bonum opus procedit exterius: Sicut pluvia rigatur terra ut germinet et fructum faciat...“

<sup>24</sup> Pitra, *Analecta novissima II* 140: Et idem auderemus dicere de virtutibus, rationem forte haberemus nobis, causam et verisimilitudinem; at non audemus, quoniam obviant auctoritates et forte veritas et magistri nostri in *Sententiis voluntas*.

Die historische Forschung wußte bislang schon, daß der Magister Sententiarum Quästionen disputiert hat und daß das Sentenzenwerk kein „getreuer Spiegel seiner Vorlesungen ist“, gleichwohl konnte sie die Quästionen selbst in keiner Handschrift feststellen<sup>25</sup>. Um so höheren Wert haben darum die Quästionen eines Schülers von Petrus Lombardus, die uns einen unmittelbaren Zugang zum Hörsaal des Magisters Sententiarum eröffnen. Der Rekurs auf den mündlichen Lehrvortrag des Magisters ist keineswegs eine Ausflucht. Wir sind in der glücklichen Lage, den positiven Beweis für die Feststellung antreten zu können, daß der Autor unserer Quästionen, ein Schüler des Lombarden, Disputationen seines Lehrers verwertet und wiedergibt.

In der Quästion 332 (*De divina substantia*) ist davon die Rede, in welchem Sinne dem Vater und dem Sohne die *potentia generandi* zugesprochen werden kann<sup>26</sup>. In der Antwort auf diese Frage wird zunächst erwähnt, daß Magister Odo (von Ourscamp) folgenden Schluß determinierte: „*potentia gignendi filium est potentia filii, vel: filius habet potentiam gignendi filium*“<sup>27</sup>. Von diesem offensichtlichen Trugschluß sagt dann der Autor der Quästion: „Unser Magister determiniert diesen Schluß nicht und nimmt ihn nicht an, im Gegenteil, er erweist die Zusammenstellung des Arguments als falsch, und zwar auf diese Weise: Abraham hatte keinen anderen Glauben, den du nicht auch hättest oder: den nämlichen Glauben, den Abraham hatte (hast auch du). Abraham aber hatte den Glauben an Christus, der erst geboren werden sollte; also hast auch du den Glauben an Christus, der erst geboren werden soll.“<sup>28</sup>. Diese Widerlegung des Trugschlusses stammt sicher aus der Disputation. Die Ausdrücke *determinare* — *recipere* — *falsificare* bezeugen es. Im Sentenzenwerk des Lombarden sucht man aber vergebens nach diesen Ausführungen.

In der bekannten und bedeutenden Sentenzenglosse des Cod. lat. Patr. 128 der staatl. Bibliothek in Bamberg (fol. 36) werden unsere Feststellungen ausdrücklich bestätigt<sup>29</sup>. In der Glosse zu I Sent., d. 7, c. 2 wird eine ausführliche Problemgeschichte der *potentia generandi* geboten. In dieser wird am Ende der oben erwähnte Trugschluß (ohne Angabe des Autors) berichtet und in wortgetreuer Übereinstimmung mit unserer Quästion die Widerlegung des Lombarden.

<sup>25</sup> Landgraf, Einführung in die Geschichte der theol. Literatur der Frühscholastik, Regensburg 1948, 95 f.

<sup>26</sup> Pitra, *Analecta novissima* II 180—182.

<sup>27</sup> Ebd. 180.

<sup>28</sup> Ebd. *Sed magister noster non determinat eam nec recipit eam immo falsificat argumenti complexionem hoc modo: Nullam fidem habuit Abraham quam tu non habeas vel eandem fidem quam habuit Abraham. Abraham habuit fidem Christi nascituri, ergo tu habes fidem Christi nascituri.*

<sup>29</sup> Die folgende Glosse berichtet Landgraf, *Notes de critique textuelle sur les Sentences de Pierre Lombard: RechThAncMéd* 2 (1930) 97.

Cod. lat. Bamberg. Patr. 128, fol. 36  
„... non sequitur conclusio: ergo filius  
habet potentiam generandi. Et ita po-  
test refelli: *Habrabaam habuit fidem*  
*venturi et tu habes eadem. Ergo tu ha-*  
*bes fidem venturi.*“

Q. 332 Ps. Odonis, ed. Pitra 180  
„Nullam fidem habuit Abraham quam tu  
non habeas, vel eandem fidem quam ha-  
buit Abraham. *Abraham habuit fidem*  
*nascituri, ergo et tu habes fidem Christi*  
*nascituri.*“

Dann schreibt die Glosse, unsere Feststellungen bestätigend: „Hanc solutionem magister ita explicabat *in disserendo*, sed non ita aperte *scripsit* eam.“<sup>30</sup> Damit wird ausdrücklich gesagt, daß der Magister den Trugschluß in der Dissertation, d. h. in der Erörterung, widerlegte, diese Widerlegung aber nicht in das Sentenzenwerk aufnahm. Die unter dem Namen des Odo edierte 332. Quästion enthält darum sicher die Auseinandersetzung des Lombarden mit Odo von Ourscamp, von der das Sentenzenwerk nichts weiß, wohl aber die frühen Quästionen- und Sentenzenliteratur, die diese Disputation berücksichtigen und wiedergeben.

b) Des Lombarden wissenschaftliche Beziehungen zu Odo von Ourscamp standen eben schon im Blickfeld unserer Ausführungen. Sie verdienen unser Augenmerk, da sie die mediävistische Forschung bisweilen arg mißverstanden hat. Bis auf die jüngsten Lexikonartikel wird Odo von Ourscamp als Schüler des Lombarden geführt<sup>31</sup>. Von einem Lehrer-Schüler-Verhältnis kann aber zwischen Odo und Petrus wirklich nicht die Rede sein. Sie stehen in einer sehr kritischen Auseinandersetzung. Odo steht unter den Gegnern des Lombarden im Vordergrund. Die Quästionen, in denen der Magister Odo ausdrücklich erwähnt wird, belegen diese These einwandfrei.

aa) Quästion 301 vermerkt die Lehrgegensätze zwischen Odo von Ourscamp und den Schülern des Lombarden<sup>32</sup>. Diese halten daran fest, daß Christus vieles als Gott (*secundum quod Deus*) tat, was er nicht als Mensch wirkte; anderes hinwiederum gründet in seiner Gottheit und Menschheit. Magister Odo aber wertet beide Aussagen der Christologie (*secundum quod homo* — *secundum quod Deus*) als je verschiedene Aspekte ein und desselben Gegenstandes. Das dialektische Denken kommt bei Magister Odo ungleich mehr zum Zuge als bei Petrus Lombardus und dessen Schülern. Für die Christologie bedeutet diese je verschiedene Grundeinstellung in vielen Fragen eine Vorentscheidung hinsichtlich erheblicher Lehrgegensätze. Frage 303 der Quästio-

<sup>30</sup> Ebd.

<sup>31</sup> Vgl. Enciclopedia Cattolica IX, 67; Dizionario ecclesiastico II 1190.

<sup>32</sup> Pitra, *Analecta novissima* II 119: „*Quod tantum contulit (Christus) nobis secundum humanitatem quantum secundum divinitatem, non concedit magister. Multa facit secundum quod Deus, quae non facit secundum quod homo, aliqua tamen secundum utrumque. Magister Odo dicit, quia illud secundum et aliud secundum diversae sunt rationis.*“

nensammlung entfaltet das eminente Thema „De Christo mediatore“<sup>33</sup>. Die widerstreitenden Aussagen beider Magister (des Petrus und Odo) über die Mittlerstellung Christi gründen letztlich in der eben erwähnten verschiedenen wissenschaftlichen Haltung. Odo von Ourscamp tritt dafür ein, daß Christi Mittlerrolle in beiden Naturen gründet. „Als Gott vermittelte er zu Gott, als Mensch zu den Menschen.“ Der Autor-Magister fügt dieser Aussage Odos die überaus treffende Bemerkung an, daß mit dieser These nur gesagt wird, daß beide Naturen vermitteln, es ist aber nicht gesagt, daß jede der beiden Naturen nach beiden Seiten vermittelt. Schließlich obsiegt aber in der ganzen Frage die auctoritas 1 Tim 2, 5 „unus enim Deus, unus et mediator Dei et hominum *homo* Christus Jesus“ und die Lehrmeinung des Lombarden. In der Erklärung zu 1 Tim 2, 5 (PL 192, 338/40) und im Sentenzenwerk (Lib. III, d. 19, c. 7) entfaltet er breit die These, daß Christus als Mensch nach Maßgabe der Gerechtigkeit und Schwachheit unser Mittler ist<sup>34</sup>. Der Autor der Quästion folgt auch hier den Spuren seines Lehrers, obgleich er des Magisters Odo Meinung nicht ohne Verständnis anführt. In der Quästion 301 leuchtet wieder das christologische Grundverständnis des Petrus Lombardus auf<sup>35</sup>. Er bzw. sein Schüler erklärt das vielerörterte Wort Lk 2, 52 „Jesus proficiebat sapientia“ also: „Bei den Menschen kam er von Tag zu Tag voran ‚in eius sapientia‘, in seiner Weisheit, und in ihr wurde Gott mehr verherrlicht“<sup>36</sup>. Der Lombarde deutet das Wort weder im metaphysischen Personverständnis noch im pädagogischen Schriftverständnis, sondern im Sinne und Lichte der Heilsökonomie des Lebens Jesu. Die folgende 302. Frage zeigt, daß der Autor der Quästion durchaus auch dem Magister Odo gerecht werden will. Dieser ist der Meinung, daß der Tod Christi „articulus fidei“ und der entsprechende Glaube „laus fidei“ ist. Ein oberflächliches Verständnis dieser These könnte einwenden, daß auch die Feinde Christi glauben, daß Christus tot sei. So aber verstand Magister Odo die These nicht, fährt der Autor der Quästion fort: „Es ist kein Ruhm des Glaubens, für wahr zu halten, daß jener

<sup>33</sup> Ed. 121/22.

<sup>34</sup> III Sent. d. 19, c. 7: „Unde et mediator dicitur secundum humanitatem, non secundum divinitatem, non enim est mediator inter Deum et Deum . . . sed inter Deum et hominem. . . Unus ergo mediator Christus inter mortales peccatores et immortalem iustum aparuit mortalis cum hominibus, iustus cum Deo, per infirmitatem 121: „Si solum consideres eius [Christi] humanitatem, talia invenies in eo mitatem propinquans nobis, per iustitiam Deo.“ Vgl. dazu Ps.-Odo q. 303, ed. secundum eam ex quibus mediare potuit ad Deum et ad hominem id est *iustitiam et infirmitatem*.

<sup>35</sup> Pitra, *Analecta novissima* II 118/20: De perfectione et merito in Christo.

<sup>36</sup> Ebd. 119; vgl. Petrus Lombardus, III Sent. d. 13 c. unic.: „Apud Deum et homines proficiebat, quia quantum proficiente aetate patefaciebat hominibus dona gratiae . . . et sapientiae, tantum eos ad laudem Dei ecitabat, et sic Deo patri ad laudem Dei et hominibus ad salutem proficiebat.“

Mensch nur gestorben sei, und zwar so, daß er nicht auferstanden sei, nicht Gott sei. Dies nämlich hält auch der Heide. Ruhm des Glaubens aber ist es, für wahr zu halten, daß er gestorben und daß er auferstanden sei.“<sup>36a</sup>

Daß diese Lehrgegensätze bisweilen auch zum Lehrstreit führten, beweist Frage 332. Wir haben diese Stelle über die *potentia generandi* des Vaters und Sohnes schon oben angeführt. Dem Trugschluß *Odos „filius habet potentiam gignendi filium“* konnte der Lombarde nicht folgen. Er erweist ihn in der Disputation als falsch. Wir führten die Lehrgegensätze und den Lehrstreit zwischen Petrus Lombardus und Odo von Ourscamp thematisch breiter aus. Eine umfassende Darstellung der Christologie des Petrus und Odo, ihrer vorgetragenen Meinungen und tragenden Grundgedanken, wäre eine dringliche und lohnende Aufgabe.

Wir haben uns bislang zur Darstellung der Lehrunterschiede zwischen Petrus Lombardus und Odo von Ourscamp auf jene Quästionen beschränkt, welche die beiden Magister ausdrücklich nennen. Auf Grund der erzielten Erkenntnisse kann nun die Textgrundlage auf die anderen Quästionen, auf die edierten und nicht edierten, ausgedehnt werden. Selbstredend dürfen aber die dargelegten literarischen Verhältnisse nicht ungesehen auf andere Quästionen übertragen werden, obgleich wir sie vor Augen haben, wenn wir diese Quästionen interpretieren.

bb) In der Quästionenliteratur der Schule des Odo von Ourscamp und im Sentenzenwerk des Lombarden steht die vielerörterte Frage nach der Gewalt, die Christus seinen Jüngern gab, und jener Gewalt, die Christus seinen Jüngern nicht gab, obgleich er sie ihnen hätte geben können<sup>36b</sup>.

In den Sentenzen des Petrus Lombardus lautet die Frage: „*Quae fuit potestas baptismi, quam Christus potuit dare servis et non dedit*“: lib. IV, d. 5, c. 3. Cod. lat. 964 der Stadtbibliothek in Troyes und Clm 2624 überliefern unter der Quästionenliteratur aus der Schule des Odo von Ourscamp die Frage: (*De potestate Christi, de baptismo et remissione peccatorum*) „*Christus sibi potestatem baptismi retinuit sed ministerium discipulis dedit quibus et potestatem dare potuit sed noluit, sicut dicit Augustinus.*“ Clm 2624 fol. 6<sup>r-v</sup>.

Die Spitze des Problems rührt an die Frage nach der Gewalt der Sündenvergebung. In der Tauftheologie stellt sich das Problem in der Frage: Konnte Christus die Jünger mit der Vollmacht ausstatten, daß sie in ihrem eigenen Namen das Sakrament spendeten? Der Magister bejaht die Möglichkeit, leugnet aber die Tatsächlichkeit der Übertragung dieser Gewalt. Gegen die *quaestio iuris*, die der Lombarde bejaht,

<sup>36a</sup> Pitra, *Analecta novissima* II 120.

<sup>36b</sup> A. M. Landgraf gibt in der Dogmengeschichte der Frühscholastik III, 1, S. 169 bis 209 eine ausführliche Geschichte des Problems.

stehen erhebliche Bedenken. Schließlich ist die Gewalt der Sündenvergebung mit Gott identisch. Ferner müßte man dann auch zugeben, daß einem Geschöpf schöpferische Gewalt übertragen werden kann<sup>37</sup>. In beiden Fällen scheinen die Grenzen des Geschöpflichen auf Gott hin überschritten zu werden. Die Erwiderung des Lombarden ist durchaus überzeugend. Die übertragene Gewalt der Sündenvergebung, so führt er aus, wäre in einem Geschöpf wesentlich Dienstgewalt und käme niemals der göttlichen Vollgewalt gleich<sup>38</sup>. Diese Ausführungen tragen in der schriftlichen Fixierung noch deutlich die Spuren der Auseinandersetzung. Das Schlußwort des Magisters: „Si quis hoc melius aperire poterit, non invideo“, bestätigt diese Tatsache ausdrücklich<sup>39</sup>.

Der Partner dieser Kontroverse ist wiederum Odo von Ourscamp. In der oben erwähnten Quästion der Handschriften von München und Troyes hören wir ihn argumentieren: „Konnte Christus den Jüngern die Gewalt über die Taufe verleihen, so konnte er ihnen auch die Gewalt der Sündenvergebung übertragen. Sed potentia dimittendi peccata in Deo Deus est. Wenn er also dem Petrus die Gewalt Sünden zu vergeben verleihen konnte, dann konnte er ihm auch zugestehen, daß er Gott wäre. Die Gewalt der Sündenvergebung ist nicht geringer als jene, einen Menschen zu erschaffen. Wenn nun aber die Gewalt, einen Menschen zu erschaffen, nur Gott haben kann, so kann er, falls er dem Petrus diese Gewalt geben konnte, diesem auch geben, daß er Gott wäre.“<sup>40</sup> Das folgende Argument wiederholt den nämlichen Gedanken: Gott sein heißt, Sünden vergeben können und Sünden vergeben können heißt, Gott sein.

In der solutio, dem Hauptteil der Frage, wird zunächst die Meinung des Lombarden vorgetragen. Er selbst wird aber nur als quidam eingeführt. Der Autor dieser Frage, sicher kein Schüler des Lombarden, wahrscheinlich einer des Odo von Ourscamp, steht nicht zur Lehre des quidam. Er versteht die Taufgewalt nicht im Sinne der Sündenvergebungsgewalt, sondern als Spendegewalt. Christus konnte seinen Jüngern wohl die Vollmacht geben, die Taufe in ihrem Namen zu spenden, nicht aber deren Wirkung, die Sündenvergebung aus eigener Kraft,

<sup>37</sup> Petrus Lombardus (Sent. IV, d. 5, c. 3): „Sed potestas dimittendi peccata quae in Deo est Deus est . . . Si hanc potentiam alicui dare potuit, potuit ei dare creaturas creare, quia non est hoc maioris potentiae quam illud.“

<sup>38</sup> Ebd.: „Ad quod dici potest, quia potuit eis dare potentiam dimittendi peccata . . . non tamen ut auctor remissionis, sed ut minister.“

<sup>39</sup> Ebd.

<sup>40</sup> Clm 2624 fol. 6<sup>r-v</sup>: „Si enim potestatem baptismi dare potuit discipulis, ergo dare potuit potestatem dimittendi peccata, sed *potentia dimittendi peccata in Deo Deus est*. Ergo si potestatem dimittendi peccata potuit dare Petro et potuit dare, ut Deus esset. Non est minor potestas dimittendi peccata quam creandi hominem. Si ergo potestatem creandi hominem nullus potest habere nisi creator, nec potestatem dimittendi peccata potest habere nisi Deus. Ergo si hanc potuit dare Petro et potuit dare ei quod Deus esset.“

zu wirken<sup>41</sup>. Aber auch diese Gewalt hat Christus seinen Jüngern vor-  
enthalten, damit nicht die Einheit der Kirche gefährdet würde.

Diese Quästion über die übertragbare und nichtübertragene Gewalt Christi ergänzt unsere Ausführungen der Kontroverstheologie und Streitliteratur des Petrus Lombardus und Odo von Ourscamp. Die Quästionenliteratur des Odo von Ourscamp, bislang einseitig unter dem Namen dieses Theologen betrachtet und überliefert, gehört thematisch und literarisch beiden Theologen an. Sie betrifft die theologische Auseinandersetzung der beiden Pariser Magister und beinhaltet die Quästionen beider Lehrer bzw. deren Schüler. Es enthält auch die von Pitra edierte Quästionensammlung Fragen, die sicherlich nicht aus der Schule des Lombarden stammen. Ich erwähne beispielshalber die Quästion 34 De sacramento poenitentiae, in der ein Verständnis der Schlüsselgewalt steht, das sich nicht mit dem des Lombarden vereinbaren läßt. Wir werden im Folgenden noch einmal an diese Frage rühren. Es muß auch durchaus die Möglichkeit zugegeben werden, daß noch andere zeitgenössische Theologen Sentenzen und Quästionen zu dieser Quästionenliteratur beigesteuert haben. So nennt etwa die Sammlung der Münchener Hs. ausdrücklich Hugo von St. Viktor (fol. 12<sup>r</sup>) und den Kardinal und Kanzler Robertus Pullus (fol. 12<sup>r</sup>, 37<sup>v</sup>). Beide leisten aber mit ihren Sentenzen lediglich wissenschaftliche Assistenz und kommen nicht als Autoren von Quästionen in Frage. Unserer Studie kam es darauf an, die thematische und literarische Auseinandersetzung zwischen Petrus Lombardus und Odo von Ourscamp nach dem Zeugnis der Quästionenliteratur zu untersuchen.

## II. Die Auseinandersetzung zwischen Petrus Lombardus und Odo von Ourscamp nach dem Zeugnis der frühen Glossenliteratur

Die theologische Kontroverse zwischen Petrus und Odo hat auch die frühe Glossenliteratur beeinflußt. Diese Feststellung soll zunächst mit einigen Angaben belegt werden (1), ferner muß dann die Frage der sog. Odo-Zitate in der Glossenliteratur neu gestellt werden (2).

1. Über die frühe Glossenliteratur unterrichtet A. M. Landgraf<sup>42</sup>. Er hat die literarische Zusammengehörigkeit der sog. Ps.-Poitiers-Glosse der anonymen Glossen zum 4. Buch des Cod. Patr. 128 der staatl.

<sup>41</sup> Ebd. fol. 6<sup>r</sup>.: „Nos tamen dicimus, quia potestas baptizandi . . . non est potestas remittendi peccata sed quod in nomine eorum daretur baptismus . . . et tanta vis esset in baptismo dato in nomine servi quanta in baptismo dato in nomine Domini, quia hoc et ibi remitterentur a Christo tamen peccata.“

<sup>42</sup> Einführung in die Geschichte der theol. Literatur 99—101; bes. zu vergleichen: Landgraf, Zwei Gelehrte aus der Umgebung des Petrus Lombardus: DivThom(Fr) 11 (1933) 157—182.

Bibliothek in Bamberg und der Münchener Hs. 22288 dargetan. In dieser frühen Glossenliteratur begegnen wir Sentenzen und Glossen, die aus der Auseinandersetzung des Petrus Lombardus mit Odo von Ourscamp stammen.

Wir wiesen bereits darauf hin, daß in der Bamberger Glosse der von Odo von Ourscamp determinierte Schluß über die *potentia generandi* zusammen mit der Widerlegung des Petrus Lombardus steht<sup>43</sup>. In der Bamberger und Münchener Glosse liest man zum Thema der Gewalt, die Christus übertragen konnte und nicht übertrug, das Argument, daß die göttliche Gewalt der Sündenvergebung mit Gott identisch ist<sup>44</sup>. Das nämliche Argument steht in Odos Quästion, wie wir schon ausführten<sup>45</sup>.

Clm 22288, fol. 85.

Sed potestas dimittendi peccata quae est in Deo, est Deus. Ex hoc potest inferri: Ergo potuit eis dare, ut essent, quod ipse est.

Odo quaest. disp. Clm 2624, fol. 6<sup>r</sup>.

Sed potentia dimittendi peccata in Deo Deus est. Ergo si potestatem dimittendi peccata potuit dare Petro et potuit dare, ut Deus esset.

Desgleichen bringt die Münchener Glosse zum Thema der Schlüsselgewalt Ausführungen, die sicherlich aus der Quästionenliteratur des Odo und Petrus stammen. In ihrer eigenwilligen Diktion sind sie unverwechselbar. Die Glosse lautet (Clm 22288, fol. 104<sup>va</sup>):

„Sunt itaque claves istae scientia iudicandi et potentia iudicandi. Quidam tamen dicunt claves tantum dici potentia iudicandi. Quae potentia dicebatur claves in plurali numero, non clavis propter duos effectus scilicet propter potentiam ligandi. Istaes autem claves iuxta istos allegatae sunt *manubio*, ut usus clavium firmiter, beatius. Est autem manubium scientia discernendi. Allegantur autem claves *manubio duabus corrigiis*, quae sunt voluntas satisfaciendi et executio operis. Quod sic sit, verisimile est. Non secundum hoc omnes sacerdotes has habebunt claves, secundum Magistrum pauci habent has claves, ut infra patebit, quia pauca sciunt discernere.“

Es ist in diesem Zusammenhang weder möglich noch notwendig, die Problemgeschichte dieser Glosse aufzurollen. Zum Verständnis sei nur gesagt: Die überkommene Theorie von den beiden Schlüsseln, dem Unterscheidungskwissen und der Binde- und Lösegewalt, wurde in der Schule des Peter Abaelard (Roland Bandinelli und Magister Omnebene) dahingehend modifiziert, daß man nur von einem Schlüssel sprach und den Plural „claves“ des Schlüsselwortes Mt 16, 19 auf die beiden Wirkungen der Binde- und Lösegewalt bezog. Die *scientia discernendi*, die bislang als zweiter Schlüssel betrachtet wurde, wurde der Binde- und Lösegewalt zu- und untergeordnet. In der Schule des Odo von Ourscamp hat diese Theorie Beifall gefunden. Quästio 34

<sup>43</sup> Vgl. Anm. 29 u. 30.

<sup>44</sup> A. M. Landgraf, Dogmengeschichte der Frühscholastik III, 1, 176 f.

<sup>45</sup> Vgl. Anm. 40.

der von Pitra edierten Quästionensammlung gibt davon Zeugnis. Der Autor der Quästion gehört nicht zu den Schülern des Lombarden, welche die Zweischlüsselgewaltlehre vertreten. Die Nähe zur Schule Abaelards ist für Odo von Ourscamp nicht überraschend.

„Sed ad hoc, quod clavis non amittatur, oportet quod ad manubium sit appensa; cui per duplicatam corrigiam quae fortitor est adhaereat lignum quod clavem sustentat et regit. Discretio est quae potestati adiuncta eam deviare non sinit scilicet si bene discernit. Nisi adsit bona voluntas et executio frustra est discretio. Haec ergo est duplicata corrigia cuius dextra pars voluntas est sinistra executio, per que duo, potestas et discretio connectuntur et ad effectum ducuntur.“<sup>46</sup>

Dieser Vergleichsschlüssel setzt eine Form voraus, in der der Bart und Griff des Schlüssels selbständig sind und zum Gebrauch *durch einen* Riemen verbunden werden. Das Unterscheidungswissen ist nicht selbst der Schlüssel der Binde- und Lösegewalt, sondern dessen Griff, der rechte Gebrauch der Gewalt. Ohne den Willen zur Genugtuung und dessen Ausführung durch den Büsser ist aber die Handhabung des Schlüssels nutzlos. Die Zusammengehörigkeit der beiden Glossen liegt auf der Hand. Auf Grund meiner Studien über die fröhscholastische Schlüsselgewalt kann ich sagen, daß dieses Bild vor Petrus Lombardus nicht verwendet wurde. Die frühe Glosse in Clm 22288 entnahm es der Quästionenliteratur bzw. der Kontroverstheologie des Odo von Ourscamp. Die angeführten Beispiele mögen genügen. Sie belegen den Einfluß der Quästionen des Odo von Ourscamp auf die frühe Glossenliteratur.

2. Angesichts dieser Erkenntnis ist die Frage der sog. Odo-Zitate neu zu untersuchen. A. M. Landgraf hat sich seinerzeit die Mühe gemacht, die Odo-Zitate der theologischen Literatur der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts zu sammeln<sup>47</sup>. Von den 34 zusammengestellten Zitaten stammen 19 aus der frühen Glossenliteratur. „Mit dem Odo ist nun“, so glaubte Landgraf mit ziemlicher Sicherheit feststellen zu können, „Odo von Ourscamp nie gemeint.“<sup>48</sup> Zur Begründung verweist Landgraf auf die Tatsache, daß sich die losen Odo-Zitate in der Quästionenliteratur des Odo von Ourscamp nicht verifizieren lassen, wenigstens nicht in dem Sinne, daß die Zitate „die Schwelle zur wörtlichen Identität“ überschritten<sup>49</sup>. Ohne eine nähere Begründung geben zu können, eignet Landgraf die erwähnten Zitate einem Odo zu, der von 1164—68 Kanzler der Universität in Paris war. Landgrafs lite-

<sup>46</sup> Pitra, *Analecta novissima* II 34.

<sup>47</sup> Landgraf, *Zwei Gelehrte aus der Umgebung des Petrus Lombardus: DivThom(Fr)* 11 (1933) 161—175.

<sup>48</sup> Ebd. 176.

<sup>49</sup> A. M. Landgraf, *Zwei Gelehrte aus der Umgebung des Petrus Lombardus: DivThom(Fr)* 11 (1933) 176.

rarische Feststellungen bestehen durchaus zu Recht, haben ihr Gewicht, gleichwohl zwingen sie nicht, Odo von Ourscamp die erwähnten Odo-Zitate abzusprechen. Für dessen Autorschaft lassen sich folgende Überlegungen und Tatsachen anführen:

1. Es wäre doch höchst merkwürdig, daß die literarische und theologische Auseinandersetzung zwischen Odo von Ourscamp und Petrus Lombardus deutliche und nachweisbare Spuren in der frühen Glossenliteratur hinterließ und daß die in dieser Literatur stehenden ausdrücklichen Odo-Zitate einem anderen Träger dieses Namens angehörten, über dessen literarische Tätigkeit wir nichts wissen und dessen historische Existenz zweifelhaft ist.

2. Auf Grund der ausdrücklichen Odo-Zitate in der Quästionenliteratur des Odo von Ourscamp gewinnen wir das nämliche Bild vom wissenschaftlichen Standpunkt dieses Theologen, das Landgraf aus den Odo-Zitaten der Glossenliteratur gewinnt. „Unter den Gegnern des Lombarden“, so kann Landgraf sagen, „scheint er [Odo] im Vordergrund zu stehen.“<sup>50</sup> Das nämliche Urteil konnten wir über Odo von Ourscamp fällen.

3. Wenn Landgraf ferner feststellen konnte: „In den Sentenzen des Lombarden werden die von Odo vertretenen Lehren wiederholt, freilich ohne Namensangabe zitiert“<sup>51</sup>, so können wir nur sagen, daß der im Sentenzenwerk des Lombarden anonym sprechende Odo ganz sicher Odo von Ourscamp ist. Angesichts dieser letzten Feststellung drängen sich erhebliche Zweifel auf, ob der Kanzler Odo eine von Odo von Ourscamp verschiedene Person ist.

4. Die feststehenden historischen Daten zwingen keineswegs zur Annahme, daß Odo von Ourscamp eine vom Kanzler Odo verschiedene Person ist, im Gegenteil, sie sprechen für ihre Identität.

Das Chartularium Universitatis Parisiensis kennt nur den Kanzler Odo<sup>52</sup>. H. Denifle O. P. stellte im 1. Band (r. 8) dieses Werkes die Namen der Pariser Kanzler aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts zusammen und fügt zu den einzelnen Namen jeweils das erst- und letztverbürgte Datum aus der Amtstätigkeit der Träger dieser Namen an. Diese wertvollen Angaben können zwar die fehlende Kanzlerliste nicht ersetzen, wohl aber bieten sie die Unterlagen, die Liste zu rekonstruieren. Es ist aber durchaus mit der Möglichkeit zu rechnen, daß das nach dem heutigen Stand der Forschung als erst- bzw. letztbekannte Datum einer Amtshandlung nicht den tatsächlichen Beginn oder Schluß der Amtstätigkeit angibt. Die literarische Überlieferung des 12. Jahrhunderts weist empfindliche Lücken auf.

Denifle gruppiert die einzelnen Angaben um den hervorragenden Namen des Petrus Mandukator (Comestor), der 1168 erstmals und 1178 letztmals als Kanzler erwähnt wird. Dessen Nachfolger, Hilduin, wird zuerst 1185 und zuletzt 1191 genannt. Des Petrus Mandukator Vorgänger war der Kanzler Odo, dessen Amtstätigkeit für 1164 noch bezeugt ist. Auf Grund dieser Nachrichten stellt nun der

<sup>50</sup> Ebd. 181.<sup>51</sup> Ebd.<sup>52</sup> Tom 1, Paris 1889, p. XIX Anm. 3, P. 8.

verdiente Herausgeber des Chartulariums im Vorwort zum 1. Band (p. XIX Anm. 3) die Kanzlerliste für die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts auf:

„Odo fuit (cancellarius) saltem anno 1164 usque ad annum fere 1168;  
Petrus Comestor 1168 usque ad annum fere 1180;  
Hilduinus 1180... 1193 (?);  
Petrus Pictavensis circa 1193 usque 1205;  
Bernhardus Chalert 1205;  
Prepositinus 1206 usque ad annum fere 1209.“

Die für den Kanzler Odo angegebenen Daten können nicht mehr besagen, als daß 1164 der genannte Odo noch Kanzler war und wahrscheinlich noch länger, da dessen Nachfolger Petrus Comestor erstmals 1168 urkundlich bezeugt ist.

Was wissen wir aber über den Pariser Aufenthalt des Odo von Ourscamp. E. Amann faßt dieses Wissen im DictThCath (tom XI, Paris 1931, 940) in dem Artikel über Odon de Soissons' zusammen: „Chanoine de Paris, *chancelier* et professeur à l'école du cloître, Odon quitte tout à coup le siècle et se retire au monastère d'Ourscamp, près de Noyon, vers 1165.“ Diese Angaben werden teils ergänzt und teils bestätigt durch einen Brief, den Odo aus dem Kloster in Ourscamp an Alexander III. richtete (ed. Pitra, *Analecta novissima* II XXXIX—XLII). Mit diesem Schreiben wollte Odo seine langen Bemühungen, einem in Paris zurückgelassenen Schüler sein Kanonikat zu verschaffen, endlich zum Abschluß bringen. Odo verwendet sich sehr für seinen Schüler und spricht auch gelegentlich davon, daß er ihm während seines eigenen Pariser Aufenthaltes „mehr als 12 Jahre“ Platz an seiner „mensa“ gab. Damit bestätigt Odo selbst seine lange Pariser Lehrtätigkeit, die sich von 1165 bis in die Mitte des Jahrhunderts zurückerstreckt. Der um diese Zeit in der Auseinandersetzung mit Petrus Lombardus stehende Magister konnte darum sehr wohl 1164 als Kanzler fungieren. Die geschichtlichen Fakten sprechen also nicht für die Annahme eines von Odo Suessionensis verschiedenen Kanzlers Odo.

5. Die von Landgraf zur Identifizierung geforderte wörtliche Übereinstimmung der hinweisenden und der dem Hinweis entsprechenden Stelle könnte zwar eine endgültige Entscheidung der Verfasserfrage bringen, sie kann aber in unserem Falle weder erwartet noch gefordert werden, da als Textgrundlage des Vergleichs kein Werk zur Verfügung steht, das wir Odo von Ourscamp mit Sicherheit zuweisen können. Die Schulliteratur des Odo zusammen mit den in ihr ausdrücklich erwähnten Odo-Sentenzen gestattet lediglich den Vergleich der Lehrmeinungen. Und selbst wenn wir scripta des Odo von Ourscamp besäßen, bliebe es fraglich, ob diese im Hinblick auf die Odo-Zitate als Grundlage des Textvergleiches dienen könnten. Die frühe Quästionen- und Glossenliteratur entnimmt vielfach das Material, wie wir sahen, nicht den scripta der Magister, sondern deren dicta. Was Petrus Lombardus und Odo von Ourscamp betrifft, so ist diese Tatsache nicht zu leugnen.

Zu den Odo-Zitaten der Glossenliteratur lassen sich, wie Landgraf feststellte, vielfach, wenngleich nicht immer, deutliche Lehrparallelen zur Quästionenliteratur namhaft machen<sup>53</sup>. Zu den Lehrparallelen

<sup>53</sup> Ebd. 176.

kommt die übereinstimmende theoretische Methode, welche die Odo-Zitate mit der Quästionenliteratur verbindet. Das Hauptmerkmal der Methode hoben wir bereits hervor. Die Odo-Zitate und die gesamte theologische Literatur im Einflußbereich des Odo von Ourscamp bestimmt die Auseinandersetzung mit Petrus Lombardus<sup>54</sup>. Eine andere Bemerkung über Odo aus der Ps.-Poitier-Glosse verdient in diesem Zusammenhang vermerkt zu werden.

Die Trinitätsspekulation der Fünfziger Jahre des 12. Jahrhunderts erörterte mit Fleiß und Eifer die je verschiedenen Aussagen über die göttliche Wesenheit und über die göttlichen Personen. Man kann sehr wohl die folgenden Aussagen: der Vater ist Person, der Sohn ist Person und der Heilige Geist ist Person, zusammenfassen mit der Feststellung: der Vater, der Sohn und der Heilige Geist sind Personen. Warum kann man aber diese Aussagen: der Vater ist Gott, der Sohn ist Gott und der Heilige Geist ist Gott, nicht gut zusammenfassen und sagen, daß alle drei Götter seien? Diese zusammenfassende Feststellung gefährdete die Einfachheit des göttlichen Wesens. Magister Odo unterließ es, einen Grund anzugeben, daß die letzte Aussage über Gottes Wesen unstatthaft sei, und muß dafür den Vorwurf hören, „daß er heimlich jener Meinung verfallen ist“<sup>55</sup>. Es ist hier nicht der Ort, den Vorwurf zu prüfen; jedenfalls erinnert er aber an den Anruf der hl. Hildegard: „Gott will, daß du den rechten Weg gehest.“<sup>56</sup> Eine eingehende Untersuchung der Trinitätslehre des Odo von Ourscamp in ihren Beziehungen zu Petrus Lombardus und Gilbert de la Porrée würde sicherlich auch die Frage der Odo-Zitate klären helfen. Unbeschadet der endgültigen Klärung bleibt die Tatsache, daß die theologische Kontroverse zwischen Petrus Lombardus und Odo von Ourscamp auch in der frühen Glossenliteratur deutliche Spuren hinterlassen hat.

Der nachgewiesene thematische und literarische Einfluß der Auseinandersetzung zwischen Petrus und Odo auf die Quästionen- und Glossenliteratur darf auch hinsichtlich der Ausbildung der Schulen nicht unterschätzt werden. Wir kennen die Bedeutung der Kontrovers-theologie für die Ausbildung der Schulen aus den ersten fünfzig Jahren nach dem Tode des Thomas von Aquino. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung klärt die Fronten und legt so die Fundamente der Schulen.

<sup>54</sup> Vgl. Anm. 51.

<sup>55</sup> Landgraf (Zwei Gelehrte, 169): „Nec Magister Odo aliquam adhibuit solutionem, quia furtim in illorum labitur opinionem.“

<sup>56</sup> Vgl. Anm. 5.